



# **GEMEINDEPOLIZEIREGLEMENT**

**Der**

**EINWOHNERGEMEINDE ZWEISIMMEN**

vom 7. Dezember 2007  
Änd. 20.11.2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	3
Art. 1 Zweck .....	3
Art. 2 Zuständigkeit .....	3
Art. 3 Aufgaben .....	3
Art. 4 Befugnisse .....	3
Art. 5 Verhältnismässigkeit .....	4
Art. 6 Verhalten der Polizeiorgane .....	4
Art. 7 Polizeiliche Anordnungen .....	4
Art. 8 Personenkontrolle .....	4
Art. 9 Hilfeleistung .....	4
Art. 10 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme .....	4
<b>B. PERSONENSCHUTZ UND ÖFFENTLICHE SICHERHEIT</b> .....	5
Art. 11 Belästigung und Beunruhigung .....	5
Art. 12 Schiessen .....	5
Art. 13 Feuerwerk .....	5
<b>C. BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND, VERKEHRSSICHERHEIT</b> .....	5
Art. 14 Benützung der öffentlichen Strassen .....	5
Art. 15 Verkehrsbeschränkungen .....	6
Art. 16 Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch) .....	6
Art. 17 Aufstellen von Fahrnisbauten und Gegenständen .....	6
Art. 18 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen .....	6
Art. 19 Demonstrationen, Versammlungen .....	6
Art. 20 Verbot von Veranstaltungen .....	7
Art. 21 Sammlungen .....	7
Art. 22 Betteln .....	7
Art. 23 Camping .....	7
Art. 24 Reklame, Plakatieren .....	7
<b>D. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS</b> .....	8
Art. 25 Grundsatz .....	8
Art. 26 Wegweisung von öffentlichem Grund .....	8
Art. 27 Fundbüro .....	8
Art. 28 Fund von Tieren .....	8
Art. 29 Schutz von Kulturland .....	8
Art. 30 Flurpolizei, Bekämpfung von Problemunkraut .....	8
<b>E. UMWELTSCHUTZ, LÄRMSCHUTZ</b> .....	9
Art. 31 Grundsatz .....	9
Art. 32 Unerlaubtes Deponieren von Abfall (Littering) .....	9
Art. 33 Luftreinhaltung .....	9
Art. 34 Ausführen von Hofdünger .....	9
Art. 35 Lärmbekämpfung .....	9
Art. 36 Nachtruhe .....	10
Art. 37 Mittagsruhe .....	10
Art. 38 Sonntagsruhe .....	10
<b>F. GEWERBE-, GASTGEWERBE- UND GESUNDHEITSPOLIZEI</b> .....	10
Art. 39 Gewerbepolizei .....	10
Art. 40 Taxiwesen .....	10
Art. 41 Gastgewerbe .....	11
Art. 42 Gastgewerbe, verantwortliche Person .....	11
Art. 43 Überwachung .....	11
Art. 44 Jugendschutz .....	11
<b>G. NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT</b> .....	12
Art. 45 Meldepflicht .....	12
Art. 46 Änderung von Beruf, Adressen oder Arbeitgeber .....	12
Art. 47 Datenschutz .....	12
<b>H. TIERHALTUNG / TIERSCHUTZ</b> .....	12
Art. 48 Grundsatz .....	12
Art. 49 Vollzug .....	12
Art. 50 Hundehaltung .....	12
Art. 51 Hundehaltung, Meldepflicht .....	13
Art. 52 Hundetaxe .....	13
Art. 53 Hundehaltung, Verhaltensregeln .....	13
Art. 54 Hundekotbehälter .....	13
<b>I. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	13
Art. 55 Strafbestimmungen .....	13
Art. 56 Rechtsmittel .....	14
Art. 57 Inkrafttreten .....	14
<b>Genehmigung Gemeindeversammlung</b> .....	14
<b>Auflagezeugnis</b> .....	14
Verordnung zum Gemeindepolizeireglement .....	ab Seite 15

**Geschlechtsneutrale Bezeichnung.** Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen im Gemeindepolizeireglement der Einwohnergemeinde Zweisimmen sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

Die Einwohnergemeinde Zweisimmen erlässt, gestützt auf das Polizeigesetz (BSG 551.1) und Gemeindegesetz (BSG 170.11) des Kantons Bern sowie und die Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Zweisimmen folgendes Gemeindepolizeireglement:

## A. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck **Art. 1** Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.
- Polizeiorgane  
Zuständigkeiten **Art. 2** <sup>1</sup> Die Aufsicht über das Gemeindepolizeiwesen wird durch den Gemeinderat ausgeübt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeinde- oder Polizeiorganen übertragen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in einer Verordnung und legt darin die Zuständigkeiten fest.
- Aufgaben **Art. 3** <sup>1</sup> Die Gemeindepolizei hat die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Es obliegt ihr insbesondere:
- a. Strafbare Handlungen zu verhindern und das Nötige vorzukehren, um Schuldige der Bestrafung zuzuführen.
  - b. anderen Gefahren vorzubeugen und Störungen zu beseitigen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das öffentliche oder private Eigentum bedrohen oder in einer anderen Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen.
  - c. Menschen sowie Tiere, Pflanzen und andere Sachen von schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen solcher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
  - d. den Missbrauch von Waffen, Sprengmitteln und Giften zu verhindern.
  - e. den Strassenverkehr auf den Gemeindestrassen und den öffentlichen Strassen privater Eigentümer zu regeln und zu überwachen.
  - f. Aufträge der Verwaltungs- und Justizbehörden auszuführen und die gesetzlich vorgesehene, polizeiliche Vollzugshilfe zu leisten.
- <sup>2</sup> Die Gemeindepolizei erfüllt darüber hinaus die ihr durch andere gesetzliche und/oder reglementarische Bestimmungen übertragenen Aufgaben.
- Befugnisse **Art. 4** <sup>1</sup> Die Gemeindepolizei handelt im Rahmen ihrer gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse.
- <sup>2</sup> Die Gemeindepolizei trifft auch ohne besondere gesetzliche und/oder reglementarische Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um eingetretene, ernste Störungen oder unmittelbar drohende, ernste Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beseitigen oder abzuwehren (polizeiliche Generalklausel).

- <sup>3</sup> Zur Verhütung von strafbaren Handlungen und Unglücksfällen kann die Gemeindepolizei insbesondere:
- a. gefährdete Personen unter ihre Obhut nehmen,
  - b. eine gefährliche Person in Gewahrsam nehmen, wenn
    - dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern.
    - dies zur Abwendung einer Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist, insbesondere wenn sich die Person erkennbar in hilfloser Lage befindet oder in einem Zustand, der die freie Willensbestimmung ausschliesst.
    - wenn sie aus einer Einrichtung entwichen ist, in die sie zwangsweise eingewiesen wurde.
  - c. fremdes Eigentum beschlagnahmen.
  - d. Grundstücke und, wenn Gefahr droht, auch Wohnungen oder andere Räume betreten, insbesondere auch aus sanitärischen Gründen.

Verhältnismässigkeit

**Art. 5** <sup>1</sup> Von mehreren geeigneten Massnahmen hat die Gemeindepolizei diejenige zu treffen, welche die einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

<sup>2</sup> Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in einem erkennbaren Missverhältnis steht.

<sup>3</sup> Eine Massnahme ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Verhalten

**Art. 6** Die Gemeindepolizei hat sich korrekt und höflich zu verhalten und sich unaufgefordert auszuweisen.

Polizeiliche Anordnungen

**Art. 7** Jedermann ist verpflichtet polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Personenkontrolle

**Art. 8** Jedermann ist verpflichtet, den Organen der Gemeindepolizei auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen, oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Hilfeleistung

**Art. 9** Jedermann ist verpflichtet, den Organen der Gemeindepolizei auf Verlangen bei der Ausübung dienstlicher Pflichten im Rahmen des Zumutbaren Hilfe zu leisten.

Verwaltungszwang und Ersatzvornahme

**Art. 10** Die Gemeindepolizei verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, können die Polizeiorgane die Beseitigung selbst vornehmen (Verwaltungszwang) oder durch Dritte vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

## B. PERSONENSCHUTZ UND ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

Belästigung und  
Beunruhigung

**Art. 11** <sup>1</sup> Es ist verboten, Personen zu belästigen oder ihre persönliche Sicherheit zu gefährden.

<sup>2</sup> Jede Beunruhigung der Bevölkerung durch falsche Nachrichten, falsche Alarmer und Missbrauch von Alarmvorrichtungen ist verboten.

Schiessen

**Art. 12** <sup>1</sup> Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlich zugänglichem Grund sind verboten.

<sup>2</sup> Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht sowie mit der Armbrust, Sportpfeilbogen und -schleudern dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Luft-, Gas-, und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

<sup>4</sup> Vorbehalten werden die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen, die Benützung der öffentlichen Schiessanlagen, die Tätigkeit der Polizeiorgane und die jagdpolizeilichen Vorschriften.

Feuerwerk

**Art. 13** <sup>1</sup> Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung besteht.

<sup>2</sup> Das Abbrennen von knallendem oder heulendem Feuerwerk ist nur am 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Für eine Bewilligung müssen besondere Gründe vorliegen (Öffentliche Feier, Publikumsanlass).

## C. BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND, VERKEHRSSICHERHEIT

Benützung der  
öffentlichen  
Strassen

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Benützung der öffentlichen Strasse ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gestattet.

<sup>2</sup> Fahrzeuge, welche den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen auf öffentlichen Strassen und Plätzen nicht verwendet werden. Vergehen werden bei der Kantonspolizei angezeigt.

<sup>3</sup> Die Benützung der öffentlichen Strassen hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen sind der Benützer und dessen allfälliger Auftraggeber haftbar.

<sup>4</sup> Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug vorzunehmen. Reinigungsarbeiten durch die Gemeinde werden dem Verursacher gemäss Gebührenreglement verrechnet.

Verkehrsbeschränkungen

**Art. 15**<sup>1</sup> Die Gemeindepolizei kann auf Gemeindestrassen vorübergehende Massnahmen (Verkehrsbeschränkungen, Umleitungen usw.) anordnen.

<sup>2</sup> Für Massnahmen auf Kantonsstrassen ist der Kanton zuständig.

<sup>3</sup> Die Gemeindepolizei kann Benützungseinschränkungen, Benützungsverbote (insbesondere auch Reitverbote) und Absperrungen auf Wald-, Flur-, Feld- und Wanderwegen anordnen.

Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch)

**Art. 16**<sup>1</sup> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei.

<sup>2</sup> Im Übrigen regelt das Parkplatzreglement der Gemeinde das Parkieren auf öffentlichem Grund sowie das Erstellen von Parkplätzen.

<sup>3</sup> Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

<sup>4</sup> Das Dauerparkieren von motorisierten und nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

<sup>5</sup> Die Bewilligungsgebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Zweisimmen oder mangels derselben nach ortsüblichen Preisen.

Aufstellen von Fahrnisbauten und Gegenständen

**Art. 17**<sup>1</sup> Die Benützung des öffentlichen Grundes zur dauernden oder vorübergehenden Aufstellung von Bauten oder Gegenständen bedarf einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Bei besonderen Anlässen kann die Gemeindepolizei die Freihaltung des öffentlichen Grundes für eine bestimmte Zeit verfügen, ohne dass dem dadurch Betroffenen eine Entschädigung zusteht.

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

**Art. 18**<sup>1</sup> Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschild auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können durch die Gemeindepolizeibehörde nach vorgängiger Androhung weggeschafft werden.

<sup>2</sup> Allfällige Kosten für das Wegschaffen und dadurch entstandene Schäden gehen zu Lasten des Eigentümers.

Demonstrationen, Versammlungen

**Art. 19**<sup>1</sup> Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei. Ausgenommen davon sind Vereinsempfänge sowie der 1. August-Umzug.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren

Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Personen einzureichen.

<sup>3</sup> In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.

<sup>4</sup> Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

Verbot von  
Veranstaltungen

**Art. 20** Die Gemeindepolizei kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Sammlungen

**Art. 21** <sup>1</sup> Sammlungen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde, wenn sie anderen als sozialen oder öffentlichen Zwecken dienen.

Betteln

**Art. 22** <sup>1</sup> Bettler dürfen sich Passanten nicht absichtlich in den Weg stellen oder den Verkehrsfluss sonstwie absichtlich einschränken.

<sup>2</sup> Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist das Betteln untersagt.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Ausländer- und Gewerbegesetzgebung.

Camping

**Art. 23** Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten. Es gilt das Campingreglement der Gemeinde.

Reklamen,  
Plakatieren

**Art. 24** <sup>1</sup> Reklamen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde. Die Gemeinde erhebt dafür eine durch den Gemeinderat per Verordnung festzusetzende Benützungsgebühr.

<sup>2</sup> Keiner Bewilligung bedarf das Anbringen von temporären Reklamen auf den vom Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung dafür bestimmten Flächen. Das Anbringen von temporären Reklamen auf öffentlichem Grund ausserhalb dieser Flächen ist verboten.

<sup>3</sup> Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, wird mit Busse bis Fr. 300.-- bestraft, soweit keine Strafbestimmungen des eidgenössischen oder des kantonalen Rechts verletzt wird.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

## D. SCHUTZ ÖFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS

- Grundsatz **Art. 25** Es ist untersagt, die öffentlichen und privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benützen oder zu verändern.
- Wegweisung von öffentlichem Grund **Art. 26** Die Gemeindepolizei kann Personen vorübergehend von einem öffentlichen Ort wegweisen oder fern halten wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören oder öffentliche Sachen mutwillig beschädigen oder verunreinigen.
- Fundbüro **Art. 27** <sup>1</sup> Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können und einen Wert von mindestens Fr. 10.-- aufweisen, sind der Gemeindverwaltung (Fundbüro) anzuzeigen.
- <sup>2</sup> Das Fundbüro der Gemeinde sorgt für die sachgerechte Aufbewahrung der abgegebenen Fundsachen.
- <sup>3</sup> Die Fundsachen werden während eines Jahres aufbewahrt.
- <sup>4</sup> Fundsachen, die einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder raschem Verderben ausgesetzt sind, werden sofort verwertet.
- <sup>5</sup> Der Steigerungserlös tritt an Stelle der Fundsache.
- <sup>6</sup> Alle übrigen Fundsachen werden durch das Fundbüro in öffentlicher Versteigerung verwertet, wenn sie nicht innert eines Jahres abgeholt werden.
- <sup>7</sup> Wird die Fundsache oder der Steigerungserlös an den Eigentümer zurückgegeben, hat die Gemeinde Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Dem Finder steht ein angemessener Finderlohn zu.
- Fund von Tieren **Art. 28** Wer ein verlorenes Tier findet, hat den Eigentümer davon zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, den Fund der durch den Kanton bezeichneten Stelle anzuzeigen.
- Schutz von Kulturland **Art. 29** <sup>1</sup> Das unberechtigte Fahren und Reiten durch Kulturland und Wald ist verboten.
- <sup>2</sup> Das unberechtigte Gehen oder das laufen lassen von Hunden über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten (siehe auch Art. 53ff).
- <sup>3</sup> Das Verunreinigen von Kulturland durch Hundekot ist verboten (Art. 53ff).
- Flurpolizei, Bekämpfung von Problemunkraut **Art. 30** <sup>1</sup> Die Eigentümer oder Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken die besonders lästigen und gefährlichen Unkräuter (Ackerdistel, Flughafer, Jakobs-Kreuzkraut, Ambrosia, usw.) zu bekämpfen.



<sup>2</sup> Die Gemeindepolizei bestimmt in Zusammenarbeit mit der Ackerbaustelle, ob und welche weiteren Unkräuter bekämpft werden müssen.

<sup>3</sup> Unterlässt ein Eigentümer oder Bewirtschafter die geforderten Bekämpfungsmassnahmen auch nach Ermahnung durch die Gemeindepolizeibehörde, so kann diese die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen.

## E. UMWELTSCHUTZ, LÄRMSCHUTZ

- Grundsatz **Art. 31** <sup>1</sup> Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.
- <sup>2</sup> Die Erzeugung übermässiger, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässiger, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen ist untersagt.
- <sup>3</sup> Die Vorschriften von Bund und Kanton betreffend Reinhaltung der Luft, Lärmschutz und Wirtschaftspolizei bleiben vorbehalten.
- Unerlaubtes Deponieren von Abfällen (Littering) **Art. 32** <sup>1</sup> Das Deponieren von Siedlungsabfällen ausserhalb von bewilligten Deponien und das Wegwerfen von Abfällen in der Natur, wie im Wald oder in Gewässer ist gemäss Umweltschutzgesetzgebung verboten.
- <sup>2</sup> Wer widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Sammelstellen oder Entsorgungsanlagen ablagert, wird gemäss kant. Gesetzgebung mit Haft oder Busse bestraft.
- Luftreinhaltung **Art. 33** <sup>1</sup> Das Verbrennen von Hauskehricht, Karton, Styropor, Chemikalien, Kunststoffprodukten usw. im Freien oder in Feuerungsanlagen ist verboten.
- <sup>2</sup> Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz dürfen in trockenem Zustand im Freien verbrannt werden, sofern nur wenig Rauch und keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen. Es ist ein genügender Abstand zum bewohnten Gebiet einzuhalten.
- <sup>3</sup> Die Gemeindepolizei ist jederzeit befugt, Messungen und Kontrollen durchzuführen. Die Kosten werden dem Verursacher oder Verantwortlichen auferlegt, wenn sich zeigt, dass nicht erlaubte Materialien verbrannt wurden.
- Ausführen von Hofdünger **Art. 34** Beim Ausführen von Hofdünger sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen und der Zeitpunkt ist so zu wählen, dass lästige Einwirkungen unterbleiben. Im Zweifelsfall ist der Beauftragte der Gemeinde zu kontaktieren.
- Lärmbekämpfung **Art. 35** <sup>1</sup> Es ist verboten Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.
- <sup>2</sup> Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder verhin-

dert werden kann.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann die Gemeindepolizei Ausnahmegewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die sich aufdrängenden Massnahmen zu ergreifen.

<sup>4</sup> Die Gemeindepolizei ist befugt, Lärmimmissionen zu messen. Die Kosten der Messungen werden dem Verursacher oder Verantwortlichen auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet.

Nachtruhe **Art. 36** Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.

Mittagsruhe **Art. 37** <sup>1</sup> Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

<sup>2</sup> Während der Mittagsruhe sind das Musizieren, die Tonwiedergabe mit Lautsprechern, Haushaltslärm sowie der Betrieb von Rasenmähern, Häckseln und anderen lärmintensiven Gartengeräten verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.

<sup>3</sup> Verstösse gegen die Mittagsruhe werden mit Busse bis Fr. 100.-- bestraft. Im Wiederholungsfall gelten die Strafbestimmungen gemäss Art. 58 dieses Reglementes.

Sonntagsruhe **Art. 38** <sup>1</sup> Es gelten die kantonalen Bestimmungen über die Sonntagsruhe.

<sup>2</sup> An Sonntagen und öffentlichen Feiertagen sind das Musizieren und die Tonwiedergabe mit Lautsprechern verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird und die Ausübung der Tätigkeit keinen besinnlichen oder religiösen Charakter aufweist.

<sup>3</sup> Der Betrieb von Rasenmähern, Häckseln und anderen lärmintensiven Gartengeräten an Sonntagen und öffentlichen Feiertagen sind verboten. Ausnahmen bilden der Ostermontag, Pfingstmontag sowie der Bundesfeiertag, soweit dieser nicht auf einen Sonntag fällt.

## F. GEWERBE-, GASTGEWERBE- UND GESUNDHEITSPOLIZEI

Gewerbepolizei **Art. 39** <sup>1</sup> Betreiber oder Eigentümer eines Gewerbebetriebes haben diesen innert 30 Tagen seit Geschäftseröffnung oder Geschäftsübernahme bei der Gemeinde anzumelden.

Taxiwesen **Art. 40** <sup>1</sup> Das Halten und Führen von Taxis bedarf einer gewerbepolizeilichen Bewilligung der Standortgemeinde (Taxiverordnung BSG 935.976.1).

<sup>2</sup> Bewilligungen sind jeweils während dreier Jahre gültig. Spätestens einen Monat vor Ablauf ist um deren Erneuerung nachzusuchen.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden im Gebührenreglement der Gemeinde geregelt.

- Gastgewerbe **Art. 41** <sup>1</sup> Gastgewerbebetriebe sind bewilligungspflichtig im Sinne des Gastgewerbegesetzes (BSG 935.11).
- <sup>2</sup> Gesuche um Betriebs-, Einzelbewilligung und Überzeitbewilligung sind bei der Standortgemeinde einzureichen.
- Gastgewerbe, verantwortliche Person **Art. 42** <sup>1</sup> Die verantwortliche Person
- sorgt für Ruhe und Ordnung in ihrem Betrieb;
  - führt den Betrieb so, dass für die Nachbarschaft keine übermässigen Einwirkungen entstehen;
  - hält ihre Gäste dazu an, in der Umgebung des Betriebs keinen unnötigen Lärm zu verursachen;
  - macht die Gäste rechtzeitig auf die Schliessungsstunde aufmerksam und fordert sie zum Verlassen des Betriebs auf.
- Überwachung **Art. 43** <sup>1</sup> Die Gemeindepolizei überwacht die Einhaltung des Gastgewerbegesetzes und haben dazu ein jederzeitiges Zutrittsrecht.
- <sup>2</sup> Stellt die Gemeinde eine schwerwiegende Störung der Ruhe und Ordnung fest oder ist Gefahr im Verzug, kann sie einen Gastwirtschaftsbetrieb vorläufig schliessen.
- Jugendschutz **Art. 44** <sup>1</sup> Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken und das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt.
- <sup>2</sup> Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu Dancings verboten.
- <sup>3</sup> Die Abgabe und der Verkauf von Tabak sowie gebrannter Wasser an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten.
- <sup>4</sup> Stellt die Polizei Widerhandlungen fest, werden die alkoholischen Getränke und die Rauchwaren sichergestellt sowie die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen informiert.
- <sup>5</sup> Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22.00 und 06.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.
- <sup>6</sup> Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass wie Kino oder Sport- und Vereinsveranstaltungen.
- <sup>7</sup> Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.
- <sup>8</sup> Scheint das Kindeswohl gefährdet, wird bei der Vormundschaftsbehörde eine Gefährdungsmeldung eingereicht.

## G. NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT

- Meldepflicht **Art. 45** Die Meldepflichten für Schweizerbürger und Ausländer sowie Logisgeber richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton.
- Änderung von Adressen, Beruf oder Arbeitgeber **Art. 46** Adressänderungen innerhalb der Gemeinde sowie Berufs- und Arbeitgeberwechsel sind innert 14 Tagen der Einwohner- bzw. Fremdenkontrolle zu melden.
- Datenschutz **Art. 47** Die Bekanntgabe von Personendaten sowie das persönliche Einsichtsrecht der Einwohner/innen in dieselben erfolgt nach den kant. Bestimmungen über den Datenschutz.

## H. TIERHALTUNG / TIERSCHUTZ

- Grundsatz **Art. 48** <sup>1</sup> Wer ein Tier hält oder betreut, muss es angemessen nähren, pflegen und ihm soweit nötig Unterkunft gewähren.
- <sup>2</sup> Die für ein Tier notwendige Bewegungsfreiheit darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.
- <sup>3</sup> Für die Grundsätze der Tierhaltung gilt das eidg. Tierschutzgesetz.
- <sup>4</sup> Schäden, welche durch Tiere verursacht werden, sind beim verantwortlichen Tierhalter geltend zu machen.
- Vollzug **Art. 49** <sup>1</sup> Der Veterinärdienst des Kantons kann zum Vollzug des Tierschutzgesetzes die Polizeiorgane von Kanton und Gemeinde in Anspruch nehmen.
- <sup>2</sup> Veterinärdienst und Polizeiorgane haben Zutritt zu Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren, soweit es für den Vollzug der Vorschriften und Verfügungen erforderlich ist.
- Hundehaltung **Art. 50** <sup>1</sup> Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).
- <sup>3</sup> Verstösse gegen Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung werden mit Busse bis Fr. 100.-- bestraft.
- <sup>4</sup> Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv oder fällt er durch fortwährende Lärmbelästigung auf, kann die Gemeinde im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung geeignete Massnahmen anordnen.

Hundehaltung,  
Meldepflicht

**Art. 51** <sup>1</sup> Hundehalter sind verpflichtet, Hunde bis Ende August bei der Gemeinde anzumelden, bzw. abzumelden, wenn sie nicht mehr im Besitz des Hundes sind. Meldepflichtig ist auch der Wechsel eines Hundes.

Hundetaxe  
Änd. 20.11.2012

**Art. 52** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalter/innen, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.-- und Fr. 100.-- (jährlich pro Hund). Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

<sup>4</sup> Ausnahmen von der Hundetaxe regelt das Hundegesetz.

<sup>5</sup> Wird die Taxe gemäss Publikation im Amtsanzeiger nicht bis 31. August bezahlt, wird eine Umtriebsentschädigung von mind. Fr. 10.-- und max. Fr. 30.-- pro Hund verlangt.

<sup>6</sup> Die Spesen für schriftliche Mahnungen richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

<sup>7</sup> Die Höhe der Abgaben wird, innerhalb des reglementarischen Rahmens, vom Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement festgesetzt.

<sup>8</sup> Als Quittung für die bezahlte Hundetaxe wird eine Hundemarke abgegeben, welche am Halsband des Hundes zu befestigen ist. Die Marke ist nicht übertragbar und verliert auf Ende Juli des folgenden Jahres ihre Gültigkeit.

<sup>9</sup> Hundehalter können vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 100.-- gebüsst werden, wenn ihr Hund ohne gültige Kontrollmarke angetroffen wird

<sup>10</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen im kant. Hundegesetz.

Hundehaltung,  
Verhaltensregeln

**Art. 53** Hundehalter haben ihre Hunde so zu pflegen und zu beaufsichtigen, dass sie weder Gehwege noch Strassen, Parkanlagen, Grundstücke Dritter oder landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen oder beschädigen.

Hundekotbehälter

**Art. 54** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt Hundekotbehälter und/oder Hundetoiletten unentgeltlich zur Verfügung und sorgt für deren Unterhalt.

<sup>2</sup> Die Hundehalter oder -betreuer sind verpflichtet, Hundekot von öffentlichem Grund oder privaten Grundstücken zu entfernen. Der Hundekot ist in den öffentlichen Hundekotbehältern oder mit dem Hauskehricht zu entsorgen.

<sup>3</sup> Vergehen nach Abs. 2 werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 100.-- geahndet.

## I. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Strafbestimmungen **Art. 55** Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.  
Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.
- Rechtsmittel **Art. 56** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates als Gemeindepolizeior-  
gan kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim zuständigen Regie-  
rungsstatthalter Beschwerde erhoben werden.  
  
<sup>2</sup> Gegen Verfügungen anderer Gemeindepolizeior-  
gane gestützt auf dieses  
Reglement kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben  
werden.
- Inkrafttreten **Art. 57** <sup>1</sup> Das Gemeindepolizeireglement tritt auf 1. Januar 2008 in Kraft.
- Aufhebung von  
Reglementen <sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Ortspolizeireglement der  
Gemischten Gemeinde Zweisimmen vom 1. Dezember 1995 ersatzlos auf-  
gehoben.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2007 angenommen.

3770 Zweisimmen, 31. Dezember 2007

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

### Auflagenzeugnis

Der Unterzeichnende bestätigt, dass dieses Reglement gemäss den Bestimmungen der Gemein-  
deverordnung öffentlich aufgelegt und publiziert worden ist.  
Innert der gesetzlichen und publizierten Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

3770 Zweisimmen, 7. Januar 2007

Der Gemeindeschreiber:



# VERORDNUNG ZUM GEMEINDEPOLIZEIREGLEMENT

Gestützt auf Art. 2 Abs. 3 des Gemeindepolizeireglements vom 7. Dezember 2007 erlässt der Gemeinderat von Zweisimmen die folgenden Ausführungsbestimmungen:

Zuständigkeiten  
Art. 2 Abs. 2 GPR

**Art. 1** Der Gemeinderat legt für die Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben folgende Zuständigkeiten und Verfügungsberechtigungen bei Widerhandlungsfällen fest:

Aufgaben	Zuständigkeit/ Verfügungskompetenz
<i>B. Personenschutz und Öffentliche Sicherheit</i>	
Art. 11 Belästigung und Beunruhigung .....	Präsidualabteilung
Art. 12 Schiessen .....	Präsidualabteilung
Art. 13 Feuerwerk .....	Präsidualabteilung
<i>C. Benützung von öffentlichem Grund, Verkehrssicherheit</i>	
Art. 14 Benützung der öffentlichen Strassen .....	Tiefbau, Wasser und Energie
Art. 15 Verkehrsbeschränkungen .....	Tiefbau, Wasser und Energie
Art. 16 Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch) .....	Tiefbau, Wasser und Energie
Art. 17 Aufstellen von Fahrnisbauten und Gegenständen .....	Hochbau und Planung
Art. 18 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen .....	Tiefbau, Wasser und Energie
Art. 19 Demonstrationen, Versammlungen .....	Präsidualabteilung
Art. 20 Verbot von Veranstaltungen .....	Präsidualabteilung
Art. 21 Sammlungen .....	Präsidualabteilung
Art. 22 Betteln .....	Präsidualabteilung
Art. 23 Camping .....	Präsidualabteilung
Art. 24 Reklame, Plakatieren .....	Tiefbau, Wasser und Energie
<i>D. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums</i>	
Art. 25 Grundsatz .....	Präsidualabteilung
Art. 26 Wegweisung von öffentlichem Grund .....	Präsidualabteilung
Art. 27 Fundbüro .....	Präsidualabteilung
Art. 28 Fund von Tieren .....	Präsidualabteilung
Art. 29 Schutz von Kulturland .....	Land- und Volkswirtschaft
Art. 30 Flurpolizei, Bekämpfung von Problemunkraut .....	Land- und Volkswirtschaft
<i>E. Umwelt, Lärmschutz</i>	
Art. 31 Grundsatz .....	Präsidualabteilung
Art. 32 Unerlaubtes Deponieren von Abfall (Littering) .....	Präsidualabteilung
Art. 33 Luftreinhaltung .....	Präsidualabteilung
Art. 34 Ausführen von Hofdünger .....	Präsidualabteilung
Art. 35 Lärmbekämpfung .....	Präsidualabteilung
Art. 36 Nachtruhe .....	Präsidualabteilung
Art. 37 Mittagsruhe .....	Präsidualabteilung
Art. 38 Sonntagsruhe .....	Präsidualabteilung
<i>F. Gewerbe-, Gastgewerbe- und Gesundheitspolizei</i>	
Art. 39 Gewerbe- und Gastgewerbepolizei .....	Präsidualabteilung
Art. 40 Taxiwesen .....	Präsidualabteilung
Art. 41 Gastgewerbe .....	Präsidualabteilung
Art. 42 Gastgewerbe, verantwortliche Person .....	Präsidualabteilung
Art. 43 Überwachung .....	Präsidualabteilung
Art. 44 Jugendschutz .....	Präsidualabteilung
<i>G. Niederlassung und Aufenthalt</i>	
Art. 45 Meldepflicht .....	Präsidualabteilung
Art. 46 Änderung von Beruf, Adressen oder Arbeitgeber .....	Präsidualabteilung
Art. 47 Datenschutz .....	Präsidualabteilung
<i>H. Tierhaltung / Tierschutz</i>	
Art. 48 Grundsatz .....	Präsidualabteilung
Art. 49 Vollzug .....	Präsidualabteilung
Art. 50 Hundehaltung .....	Präsidualabteilung
Art. 51 Hundehaltung, Meldepflicht .....	Präsidualabteilung
Art. 52 Hundetaxe .....	Präsidualabteilung
Art. 53 Hundehaltung, Verhaltensregeln .....	Präsidualabteilung
Art. 54 Hundekotbehälter .....	Präsidualabteilung

Verfügungen Art. 56 Abs. 2 GPR	<b>Art. 2</b> Gegen Verfügungen der vom Gemeinderat in Art. 1 als zuständig erklärten Gemeindepolizeiorgane kann gemäss Art. 56 Abs. 2 des Gemeindepolizeireglementes innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
Hundesteuer Art. 52 ff GPR	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die jährlichen Abgaben für Hundehalter werden vom Gemeinderat gemäss dem reglementarischen Rahmen (mind. 50.-- / max. 100.--) wie folgt festgesetzt:  - für den ersten Hund Fr. 50.-- - für jeden weiteren Hund desselben Hundehalters Fr. 100.--
Publikation Hundetaxe	<sup>2</sup> Die Abgabepflicht für Hundehalter wird im Juni des laufenden Jahres im Simmentaler Amtsanzeiger und im Obersimmentaler publiziert, mit Zahlungsaufforderung bis Ende August.
Umtriebsentschädigung für säumige Zahler	<sup>3</sup> Für säumige Zahler nach dem 31. August beträgt die zusätzlich Umtriebsentschädigung gemäss dem reglementarischen Rahmen (mind. 10.-- / max. 30.--) - pro Hund Fr. 10.--
Gesetz über die Hundetaxe	<sup>4</sup> Im übrigen gilt das Gesetz über die Hundetaxe vom 25. Oktober 2003 (BSG 665.1)

Diese Ausführungsbestimmungen zum Gemeindepolizeireglement sind vom Gemeinderat Zweisimmen an der Sitzung vom 19. Februar 2008 beschlossen worden.

3770 Zweisimmen, 19. Februar 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Der Sekretär:

A. Speiser

U. Mathys